



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 68/2004
Datum des Entscheids:	21. Januar 2004
Rechtsgebiet:	Administrativmassnahmen im Strassenverkehr
Stichwort:	Bemessung der Entzugsdauer Warnungsentzug – andere Gründe
verwendete Erlasse:	Art. 16 Abs. 3 lit. g SVG Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG Art. 91 Abs. 3 SVG

Zusammenfassung:

Tatmehrheit, erhebliches Tatverschulden und getrübler Leumund führen zu einer Entzugsdauer, die über einer erhöhten Mindestentzugsdauer (in casu 6 Monate) liegt, selbst wenn eine berufliche Massnahmeempfindlichkeit bestünde.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Verfügung vom 22. September 2003 entzog die Rekursgegnerin (Strassenverkehrsamt, Abteilung Administrativmassnahmen) dem Rekurrenten den Führerausweis mit Wirkung ab 1. September 2004 für die Dauer von acht Monaten.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

Der Rekurrent lenkte am 16. November 2001, etwa 00.30 Uhr, den Personenwagen ZH ... auf der B-Strasse in Zürich Richtung Z-Strasse. In der Kurve auf der Höhe Z-Strasse 70 verlor er wegen unangepasster Geschwindigkeit die Beherrschung über das Fahrzeug und kollidierte mit einer Lichtsignalanlage auf der dortigen Schutzinsel, wobei erheblicher Sachschaden entstand. Der Rekurrent, der vor dem Vorfall Alkohol konsumiert hatte, entfernte sich von der Unfallstelle, ohne sich um den Schaden zu kümmern oder die Polizei zu benachrichtigen, indem er den defekten Personenwagen weiter bis zur T-Strasse lenkte und diesen dort auf einem Parkplatz abstellte.

Danach begab er sich mit einem Taxi an einen anderen Ort und konsumierte dort weitere alkoholische Getränke. Kurze Zeit später wurde er zu Hause von einer Patrouille der Kantonspolizei Zürich angetroffen. Die anschliessend durchgeführte Blutentnahme zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration (BAK) durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) ergab eine auf den Zeitpunkt des Ereignisses zurückgerechnete BAK von 0,69 (Minimalwert) bzw. von 1,69 Gewichtspromillen (Maximalwert). Der Anteil aus dem geltend gemachten Nachtrunk betrug 0,27 Gewichtspromille.



Mit Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich (BAZ) vom 7. Februar 2003 wurde der Rekurrent wegen des Vorfalls vom 16. November 2001 rechtskräftig der Vereitelung einer Blutprobe, der Verletzung der Verkehrsregeln sowie des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall für schuldig befunden und mit 25 Tagen Gefängnis sowie einer Busse von Fr. 1500 bestraft; der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde nicht aufgeschoben.

Die Rekursgegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen fest, der Rekurrent habe sich rund dreizehn Monate nach Ablauf eines Führerausweisentzuges wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand der Vereitelung einer Blutprobe, des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall sowie der Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gemacht. Die schriftliche Stellungnahme vom 29. August 2003 sei zur Kenntnis genommen worden. In Würdigung aller massgeblicher Umstände sei eine Entzugsdauer von acht Monaten angemessen.

B./C. (Prozessuales)

- D. Die Rekursgegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung, der Rekurs sei abzuweisen, eventualiter sei die Sache im Sinne einer reformatio in peius neu zu beurteilen.

Es kommt in Betracht:

- 1.a) Nach Art. 16 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) kann der Führerausweis entzogen werden, wenn der Führer Verkehrsregeln verletzt und dadurch den Verkehr gefährdet hat. Wurde der Verkehr in schwerer Weise gefährdet, ist der Entzug des Führerausweises zwingend (Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG). Gemäss Art. 16 Abs. 3 lit. g SVG muss der Führerausweis entzogen werden, wenn der Führer sich vorsätzlich einer Blutprobe, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung er rechnen musste, entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat.
 - b) Nach Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Ist bei einem Unfall Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Name und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (Art. 51 Abs. 3 SVG).
 - c) Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG beträgt die Dauer des Führerausweisentzuges mindestens sechs Monate, wenn dem Motorfahrzeugführer der Ausweis wegen einer Widerhandlung entzogen werden muss, die er innert zweier Jahre seit Ablauf des letzten Entzuges begangen hat. Sie bemisst sich sodann vorab nach der Schwere des Verschuldens, dem Leumund als Motorfahrzeugführer sowie der beruflichen Notwendigkeit, ein Fahrzeug zu führen (Art. 33 Abs. 2 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976, VZV).
2. Bei der Verwirklichung mehrerer Entzugsgründe durch eine oder mehrere Handlungen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Art. 68 Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) sinngemäss anzuwenden. Für die Bestimmung der (Gesamt-)Entzugsdauer ist demnach von der schwersten Verfehlung unter Beachtung der Mindestentzugsdauer gemäss Art. 17 Abs. 1 SVG auszugehen.



Die weiteren Entzugsgründe sind – unter dem Aspekt des Verschuldens – in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 VZV angemessen zu berücksichtigen (BGE 122 II 180 E. 5b).

- 3.a) Der Rekurrent wurde mit rechtskräftigem Strafbefehl der BAZ vom 7. Februar 2003 wegen des Vorfalls vom 16. November 2001 der Vereitelung einer Blutprobe (Art. 91 Abs. 3 SVG), der Verletzung der Verkehrsregeln (Nichtbeherrschen des Fahrzeugs, Art. 90 Ziffer 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG) sowie des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall (Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG) für schuldig befunden und mit 25 Tagen Gefängnis sowie einer Busse von Fr. 1500 bestraft. In den Erwägungen hielt die Strafbehörde unter anderem fest, der Rekurrent habe zufolge unangepasster Geschwindigkeit die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren, sodass dieses mit einer Lichtsignalanlage kollidiert sei. Er habe, ohne seiner Benachrichtigungspflicht nachgekommen zu sein, sein stark beschädigtes Fahrzeug vom Unfallort weg gelenkt und damit in Kauf genommen, dass es ausrückenden Polizeibeamten verwehrt sein könnte, ihm gegenüber einen sofortigen Atemlufttest oder eine Blutprobe anzuordnen, was diese, wie er befürchtete, angesichts der Unfallzeit, des mutmasslichen Unfallhergangs während eines einfachen Fahrmanövers und des an diesem Abend vorausgegangenen Alkoholkonsums mit grosser Wahrscheinlichkeit gemacht hätten.
- b) Der Rekurrent bestreitet nicht, die ihm vorgeworfenen Verkehrsregelverletzungen begangen zu haben. Er bringt lediglich vor, sein Verschulden sei als nicht schwer einzustufen. Auf Grund der Strafakten ergebe sich nicht zweifelsfrei, dass er vor Fahrtantritt Alkohol konsumiert habe. Vielmehr hätten eine Mehrzahl von Umständen (Drittschaden, Unfallzeitpunkt und Schadenausmass) sein Verhalten bei diesem Unfall als pflichtwidrig erscheinen lassen. Es sei tatsachenwidrig, dass er sich erst nach dem Genuss von Alkohol ans Steuer gesetzt habe. Unter Berücksichtigung der beruflichen Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen, des allgemeinen Leumundes und der Motive für die nicht erfolgte Unfallmeldung bei der Polizei sei die Entzugsdauer um einen Monat auf sieben Monate herabzusetzen.
- c) Vorab ist klarzustellen, dass dem Rekurrenten weder im Straf- noch im Administrativverfahren der Tatbestand des Fahrens in angetrunkenem Zustand (Art. 91 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG) vorgeworfen wird. Indes ist rechtsgenügend erstellt, dass bei ihm eine (bei einem Anteil aus dem geltend gemachten Nachtrunk von 0,27 Gewichtspromille) zurückgerechnete BAK von 0,69 (Minimalwert) bzw. von 1,69 Gewichtspromillen (Maximalwert) ermittelt wurde. Sein Vorbringen erweist sich diesbezüglich als reine Schutzbehauptung. Er ist rechtsgenügend überführt, die ihm vorgeworfenen Verletzungen der Verkehrsregeln schuldhaft begangen zu haben. Der rechtlichen Würdigung der Strafbehörde ist nichts beizufügen; insbesondere besteht kein Anlass, von ihr abzuweichen. Somit sind vorliegend nicht nur die Voraussetzungen für eine Administrativmassnahme gestützt auf Art. 16 Abs. 2 SVG (verkehrsgefährdende Verkehrsregelverletzung) erfüllt, sondern es ist dem Rekurrenten gemäss Art. 16 Abs. 3 lit. g SVG der Führerausweis zwingend zu entziehen.
- 4.a) Dem Rekurrenten war der Führerausweis wegen Lenkens eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand durch die Rekursgegnerin bereits mit Verfügung vom 20. Dezember 2000 für die Dauer von zwei Monaten entzogen worden. Der Vorfall vom 16. November 2001 ereignete sich somit weniger als zwei Jahre nach Ablauf dieses



- Führerausweisentzuges. Die Dauer des hier zu beurteilenden, gemäss den vorstehenden Darlegungen zwingenden Entzuges muss daher gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG mindestens sechs Monate betragen.
- b) Der rechtskräftige Strafbefehl der BAZ vom 7. Februar 2003 enthält zum Verschulden des Rekurrenten keine Ausführungen. Indessen muss sein Verschulden als erheblich bezeichnet werden. Hinsichtlich des schwersten Fehlverhaltens – Vereitelung der Blutprobe – ist ihm vorzuwerfen, dass er, obwohl er zuvor Alkohol konsumiert hatte und auf Grund der konsumierten Menge nicht mit Sicherheit davon ausgehen konnte, den massgeblichen Promillegrenzwert von 0,8 Promille (Art. 2 Abs. 2 der Verkehrsregeln vom 13. November 1962, VRV) nicht überschritten zu haben, sich von der Unfallstelle entfernte und erst später zu Hause polizeilich überprüft werden konnte. Sein weiteres Fehlverhalten (Nichtbeherrschen des Fahrzeugs und pflichtwidriges Verhalten bei Unfall) ist verschuldenserhöhend zu berücksichtigen. Wer, wie der Rekurrent, im Innerortsbereich nach dem Konsum von Alkohol und lediglich zehn Monate nach Ablauf eines Führerausweisentzuges wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand sein Motorfahrzeug in einer Kurve derart beschleunigt, dass er die Kontrolle darüber verliert und das Motorfahrzeug mit einer Lichtsignalanlage kollidiert, muss sich eine erhebliche Nachlässigkeit und damit ein erhebliches Verschulden vorwerfen lassen. Mit diesen Verkehrsregelverletzungen hat der Rekurrent für andere Verkehrsteilnehmer eine erhebliche Gefährdung geschaffen; er hat sich bedenkenlos über grundlegende Verkehrsvorschriften hinweggesetzt.
- c) Der automobilistische Leumund des Rekurrenten ist getrübt. Mit Verfügung der Rekursgegnerin vom 20. Dezember 2000 musste ihm der Führerausweis wegen Lenkens eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand für die Dauer von zwei Monaten entzogen werden (Vollzug 18. August 2000 bis 20. September 2000 sowie 26. Dezember 2000 bis 22. Januar 2001). Lediglich rund zehn Monate nach Ablauf dieses Entzuges hat er sich der genannten Verkehrsregelverletzungen schuldig gemacht. Es ist somit offensichtlich, dass der frühere Führerausweisentzug seine erzieherische Wirkung nicht erreicht hat (vgl. Art. 30 Abs. 2 VZV). Der nach eigenen Angaben «allgemeine sehr gute Leumund» vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Ebenso ging die BAZ in ihrem Strafbefehl vom 7. Februar 2003 von unüberwindbaren Bedenken betreffend Gewährung des bedingten Strafvollzugs aus. Dass der Rekurrent bloss etwa zehn Monate nach Verurteilung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand zu einer Busse von Fr. 2000 ähnlich gelagerte Delikte begangen und dabei massiv gegen das SVG verstossen habe, zeuge von einer erheblichen Uneinsichtigkeit. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass er sich inskünftig bewähren werde. Die BAZ verweigerte ihm deshalb den bedingten Strafvollzug.
- d) Der Rekurrent gab im Verfahren vor der Rekursgegnerin an, in beruflicher Hinsicht für Kundenkontakte auf das Fahrzeug und auf Grund einer geschäftlichen Reorganisation (unregelmässige Arbeitszeiten) sowie seiner auslandabwesenden Familie auf eine Verschiebung des Vollzugs bis 1. September 2004 angewiesen zu sein. Ein Arbeitsvertrag sowie weitere Unterlagen wurden trotz Aufforderung der Rekursgegnerin nicht eingereicht. Aus den Akten ergibt sich lediglich, dass der Rekurrent als Bankkaufmann erwerbstätig ist. In Anbetracht dieser wenig substantiierten beruflichen Massnahmenempfindlichkeit und der nicht belegten Angaben hat die Rekursgegnerin dem Rekurren-



ten wohlwollend eine insgesamt wenn auch nur leichte berufliche Massnahmeempfindlichkeit zugebilligt und diesem Umstand bei der Festsetzung der Entzugsdauer Rechnung getragen. Eine weiter gehende Herabsetzung der Entzugsdauer auf Grund der beruflichen Massnahmeempfindlichkeit lässt sich jedoch nicht rechtfertigen. Desgleichen ist im Sinne einer Ausnahme als Entgegenkommen zu würdigen, dass die Rekursgegnerin den gewünschten Vollzugaufschub bis 1. September 2004 gewährte.

- e) In Würdigung aller massgeblichen Umstände ist die verfügte Entzugsdauer von acht Monaten angemessen und verhältnismässig. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als rechtmässig und entspricht auch der Praxis in vergleichbaren Fällen. Für die von der Rekursgegnerin im Sinne eines Eventualantrags ersuchte Anordnung einer Reformatio in peius (Verschlechterung) besteht auf Grund des Dargelegten kein Anlass.
5. Der Rekurs ist daher abzuweisen.....